



---

## Standardisierte Massnahme

# Ersatz von Beleuchtungsanlagen für Tennis- und/oder Fussballplätze

## Einsparprotokoll

Massnahmennummer	BE-03a
Version	2.01 (00.Donnerstag)
Gültig ab	01.01.2026

Es obliegt dem Elektrizitätslieferanten, sich jährlich rechtzeitig zu informieren, ob eine aktualisierte Version vorliegt. Das BFE publiziert allfällige aktualisierte Versionen im November. Während einer Übergangsfrist von 12 Monaten ab Gültigkeit dürfen die umgesetzten Massnahmen auch noch mit der vorgängigen Version gemeldet werden.

---

---

## 1. Gegenstand

### Anwendungsbereich

Beleuchtungsanlagen für Tennis- und/oder Fussballplätze im Freien.

### Beschreibung

Ersatz oder Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen oder Teilen davon, unter anderem Leuchtenersatz oder -umbau und/oder Installation und Parametrisierung von (zusätzlichen) Detektions- und Steuerungskomponenten.

---

## 2. Anforderungen

Nur Massnahmen, welche die Anforderungen der Energieverordnung (SR 730.01; EnV) einhalten, können angerechnet werden. Die zusätzlichen Anforderungen an die technischen Eigenschaften sowie an die Umsetzung der Massnahme sind in der Tabelle 1 festgelegt.

**Tabelle 1: Anforderungen**

	Altes System	Neues System
Qualitätsnachweis	-	Beleuchtungsstärke der Neuanlage um höchstens 20% über dem Normwert aus der SN EN 12193:2019 Tabelle A.16 (Tennis) und A.21 (Fussball)  Einhaltung der SN EN 12193:2019 sowie SLG301:2020, SLG302:2021, SLG306:2021.
	Altes / Neues System	
Umsetzung	Planung, Installation und Inbetriebnahme des neuen Systems müssen durch eine qualifizierte Fachperson / Unternehmung durchgeführt und nach dem Abschluss messtechnisch geprüft werden.	
Entsorgung	Die verbrauchsrelevanten Komponenten der alten Geräte dürfen innerhalb der Schweiz nicht weiterbetrieben werden. Die fachgerechte Entsorgung oder die Ausfuhr muss auf Anfrage nachgewiesen werden können.	

---

### 3. Nachweis

Die Einhaltung der Anforderungen muss durch die folgenden Dokumente belegt werden. Die in der Tabelle 2 aufgeführten Unterlagen sind integraler Bestandteil des Nachweises der Massnahmenumsetzung.

**Tabelle 2: Nachweise**

1. Rechnungsbelege (Format PDF, PNG oder JPEG)
2. Erläuterung (Format PDF, max. 2 A4-Seiten), wie sichergestellt wird, dass die ersetzten Geräte fachgerecht entsorgt wurden (z. B. mittels Deklarationen, Entsorgungspositionen auf Unternehmerrechnungen, usw.).
3. Ein messtechnischer Bericht (Format PDF) mit Dokumentation der korrekten Beleuchtungsstärken nach der Einregulierung.
4. Angaben zur neuen Anlage (Projektbeschreibung mit Leuchten- und Steuerungsspezifikationen).

#### Meldung der Massnahme

Die Unterlagen unter Punkt 1 bis 4 müssen nicht systematisch eingereicht werden, aber der Vollzugsbehörde bei einer allfälligen Kontrolle innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden können.

---

### 4. Berechnungen

Als anrechenbare Stromeinsparung gilt die Differenz zwischen dem Projektwert der zwingend stufenweise regelbaren Neuanlage und dem Bestandswert. Zur Ermittlung des Bestandswerts werden ebenfalls standardisierte Stundenzahlen eingesetzt. Die Stromeinsparungen der Massnahme werden anhand der gesamten Bezugsleistung der alten und neuen Leuchten pro Sportplatz in Kilowattstunden berechnet. Informationen zu den Annahmen und der Berechnungsmethode sind in der zugehörigen Dokumentation BE-03 zu finden.

---

### 5. Einsparungen

Anrechenbare Stromeinsparungen* [kWh]	<b>171'668</b>
---------------------------------------	----------------

\* automatisch nach der in der Dokumentation BE-03 beschriebenen Berechnungsmethode berechnet

---

### 6. Referenz

Elektrizitätslieferant  
Dateibezeichnung

*Energia Beispiel AG*  
-